

BGer 6B 914/2016 vom 10. Oktober 2016

Bundesgericht, 2016-10-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_914_2016

FR: TF 6B 914/2016 du 10 octobre 2016

IT: TF 6B 914/2016 del 10 ottobre 2016

Regeste

Rechtsverweigerung/Rechtsverzögerung (Nichtanhandnahme), Nichteintreten | Strafrecht (allgemein)

Erwägungen

E. 1

Eine Beschwerde ans Bundesgericht ist innert 30 Tagen nach der Eröffnung des angefochtenen Entscheids einzureichen (Art. 100 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde richtet sich gegen den Entscheid des Obergerichts Zürich vom 22. April 2016. Gemäss Empfangsbestätigung der Post erhielt der Beschwerdeführer den angefochtenen Entscheid am 26. April 2016. Die Frist zur Beschwerdeeinreichung begann folglich am 27. April 2016 zu laufen und endete am 26. Mai 2016. Die Beschwerde wurde am 22. August 2016 erhoben. Sie ist - ebenso wie die weiteren Eingaben des Beschwerdeführers vom 25. August 2016, 5. September 2016 sowie 7. und 10. Oktober 2016 - verspätet. Selbst wenn auf die Beschwerde eingetreten werden könnte, wäre ihr kein Erfolg beschieden. Der Beschwerdeführer setzt sich darin mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids betreffend Rechtsverweigerung bzw. Rechtsverzögerung nicht hinreichend auseinander (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG). Gestützt auf seine Vorbringen ist nicht ersichtlich, dass und inwiefern die Vorinstanz mit ihrem Entscheid gegen schweizerisches Recht im Sinne von Art. 95 BGG verstossen haben könnte. Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.